

**Satzung
des Institut für Angewandte Informatik e.V.
an der Universität Leipzig – InfAI –
zur**

Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

vom 25.08.2014

—
Präambel

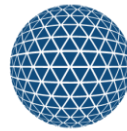
Eine Grundvoraussetzung für wissenschaftliches Arbeiten ist die Redlichkeit des Wissenschaftlers. Anders als der Irrtum widerspricht die Unredlichkeit in der wissenschaftlichen Arbeit dem selbst gesetzten Anspruch der Wissenschaft. Gute wissenschaftliche Praxis muss gelehrt und eingeübt werden. Die folgenden Regeln für eine gute wissenschaftliche Praxis sollen dazu beitragen, die Qualität wissenschaftlicher Arbeit zu fördern und wissenschaftliches Fehlverhalten zu verhindern.

—
Mit dieser Zielstellung und ausgehend von Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie unter Hinzuziehung der Satzung der Universität Leipzig zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 09. August 2002 erläßt der Vorstand des Instituts für Angewandte Informatik e.V. (InfAI) an der Universität Leipzig die folgende Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

I. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Allgemeines

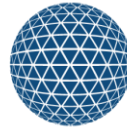
- (1) Wissenschaftliche Publikationen (Studien, Forschungsberichte, Veröffentlichungen auf Konferenzen und in Journals etc.) sind das öffentliche Produkt der Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des InfAI im Rahmen von Forschungsvorhaben. Sie entstehen in einem Prozess guter wissenschaftlicher Praxis und dokumentieren die Ergebnisse ihrer Forschung und deren Zustandekommen.
- (2) An eine gute wissenschaftliche Praxis sind folgende Anforderungen zu stellen:
 - Untersuchungen müssen nach dem neuesten Stand der Erkenntnis durchgeführt werden; die Kenntnis des aktuellen Forschungsstandes und der angemessenen Methoden ist damit unabdingbar.
 - Die eingesetzten Methoden und die Befunde müssen dokumentiert und für die Dauer von mindestens zehn Jahren aufbewahrt werden. Eine genaue Protokollierung und Dokumentation des wissenschaftlichen Vorgehens sowie der Ergebnisse ist insbesondere für experimentelles Arbeiten zwingend, weil die Wiederholbarkeit der Untersuchungen ein kennzeichnendes Merkmal dieser Forschungen ist.



- Die anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit sind einzuhalten. Eine strikte Ehrlichkeit gegenüber den Beiträgen Dritter, z.B. Kollegen, Konkurrenten oder Vorgängern ist zu wahren.
 - Gutachtertätigkeit hat vertraulich und kompetent zu erfolgen. Befangenheit ist offenzulegen. Wird eine Gutachtertätigkeit delegiert, so ist dies gegenüber dem Auftraggeber des Gutachtens schriftlich zu bekunden.
 - Weitere Wesensmerkmale guter wissenschaftlicher Arbeit sind das Ernstnehmen von Zweifeln und die Redlichkeit der Argumentation. Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit sollten nicht als festgestellt ausgegeben werden, solange sie nicht auf unabhängigem Wege Bestätigung gefunden haben; jede Interpretation bemisst sich nach den Kriterien der Plausibilität und ist als Ergebnis konsequent selbst anzuzweifeln. Bei der wissenschaftlich erwünschten Auseinandersetzung mit anderen Auffassungen haben sich Forscherinnen und Forscher an die selbstverständlichen Standards einer integren Argumentation zu halten.
- (3) Gegenüber seinem wissenschaftlichen Nachwuchs, seinem Personal und am InfAI tätigen Wissenschaftlern nimmt das InfAI seine Verantwortung dadurch wahr, dass sie diesen Personenkreis über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis - unter Hinweis auf diese Satzung - belehrt; die Belehrung erfolgt schriftlich und ist durch Unterschrift zu bestätigen. Sie erfolgt in der Regel im Zusammenhang mit der Einstellung oder einer Stipendiumsusage. Dabei soll die Aufmerksamkeit auch auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelenkt werden.
- (4) Die Verfahrensordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis wird im Intranet des InfAI für den entsprechenden Personenkreis zugänglich veröffentlicht.

§ 2 Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen

- (1) Sind an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts mehrere Personen beteiligt, so darf als Mitautor nur genannt werden, wer wesentlich zur Erarbeitung der Fragestellung, des Forschungsplans, zur Durchführung des Forschungsvorhabens, der Auswertung oder Interpretation der Ergebnisse sowie zur Erstellung des Entwurfs oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts beigetragen hat. Werden im Manuskript unveröffentlichte Forschungsergebnisse anderer Personen zitiert oder Befunde anderer Institutionen verwendet, so ist - vorbehaltlich anderer anerkannter fachwissenschaftlicher Prüfung - deren schriftliches Einverständnis einzuholen.
- (2) Das Einverständnis, als Mitautor benannt zu werden, begründet die Mitverantwortung dafür, dass die Publikation wissenschaftlichen Anforderungen entspricht. Dies gilt vor allem für den Bereich, für den der Mitautor einen Beitrag geliefert hat. Der Mitautor ist sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags als auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird.



- (3) Werden einzelne Wissenschaftler ohne ihr Einverständnis in einer Veröffentlichung als Mitautor genannt und sehen sie sich zu einer Genehmigung außerstande, so ist von ihnen zu erwarten, dass sie, nach Erlangung der entsprechenden Kenntnis, sich gegen ihre Nennung als Mitautor gegenüber dem Hauptverantwortlichen und/oder bei der Redaktion der betreffenden Zeitschrift oder dem Verlag ausdrücklich verwahren.
- (4) Die Ombudsperson (§ 6 der Satzung) kann angerufen werden:
 - von Personen, die sich als Mitautor sehen, also solche aber nicht genannt sind und sich übergangen fühlen,
 - von einem Wissenschaftler, der ohne sein Einverständnis in einer Veröffentlichung als Mitautor genannt wird.

§ 3 Nachwuchswissenschaftler

- (1) Nachwuchswissenschaftler beginnen spätestens mit ihrer Bachelor-, Master-, Magister-, Staatsexamens-, Diplom- und/oder Doktorarbeit wissenschaftlich zu arbeiten. Das InfAI wird ihnen neben den methodischen Fertigkeiten eine ethische Grundhaltung für das wissenschaftliche Arbeiten, für den verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und für die Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern vermitteln, sofern das InfAI eine begleitende Betreuung oder gemeinschaftliche Arbeit mit diesen Nachwuchswissenschaftlern wahrnimmt.
- (2) Nachwuchswissenschaftler haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung.
- (3) Die Leiterinnen und Leiter der Kompetenzbereiche des InfAI tragen primär die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung sowie der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.

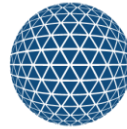
§ 4 Leistungs- und Bewertungskriterien

Qualität und Originalität haben bei der wissenschaftlichen Arbeit Vorrang vor der Quantität. Ebenso sind die Originalität und Qualität als Leistungs- und Bewertungskriterien für Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen vorrangig vor der Quantität der Publikationen oder sonstiger wissenschaftlicher Leistungen anzusehen.

II. Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 5 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Ein wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor



(1) wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden oder geistiges Eigentum anderer verletzt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

a) Falschangaben sind u.a.

- das Erfinden von Daten;
- das Verfälschen von Daten, z.B.
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen;
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);
- Behauptungen, eingereichte Arbeiten seien durch Fachwissenschaftler geprüft, ohne dass den Autoren Gutachten zu noch unveröffentlichten Beiträgen vorliegen;
- Befürwortung von Arbeiten anderer zur Veröffentlichung, ohne sie geprüft zu haben.

b) Verletzung geistigen Eigentums anderer liegt u.a. vor bei

- unbefugter Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat);
- der Ausbeutung von fremden Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl);
- der Anmaßung oder unbegründeten Hinnahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft;
- der Verfälschung von Inhalten fremder Forschungsergebnisse;
- der unbefugten Veröffentlichung und unbefugten Zugänglichmachung gegenüber Dritten, solange der Autor das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder den Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht hat;

(2) bei Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;

(3) bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Behinderung der Forschungstätigkeit anderer Wissenschaftler sowie bei leichtfertigen und unlauteren Versuchen, das wissenschaftliche Ansehen eines Anderen zu mindern;

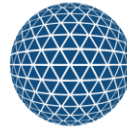
(4) bei Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung seiner Forschungen benötigt);

(5) bei Beseitigung von Primärdaten und der Verletzung der Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht gemäß § 1 Abs. 2, Punkt 2.

§ 6 Mitverantwortung für Fehlverhalten

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- Der Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen um Fälschungen durch andere,



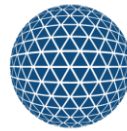
- Der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 7 Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Das Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens beginnt mit einer Verdachtsanzeige (§ 7) und wird durchgeführt von einer Ombudsperson (§ 8), sowie erforderlichenfalls von einer Kommission zur Überprüfung von wissenschaftlichem Fehlverhalten (§§ 10-12) und von der Geschäftsführung des InfAI (§ 13).
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des InfAI sind nach Aufforderung zur Mitarbeit verpflichtet.
- (3) Das Verfahren ersetzt nicht andere gesetzliche oder satzungrechtlich geregelte Verfahren.

§ 8 Verdachtsanzeige

- (1) Haben einzelne Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler des InfAI einen konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, haben diese unverzüglich die Ombudsperson (§ 8) zu informieren.
- (2) Die Verdachtsanzeige soll schriftlich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel erfolgen.
- (3) Die Ombudsperson informiert die betroffene Person und prüft die Vorwürfe. Können diese Vorwürfe nicht ausgeräumt werden, so werden auf Antrag der Ombudsperson und erforderlichenfalls auf Weisung des Vorstandes in den betroffenen Abteilungen oder Nachwuchsgruppen durch diese selbst Ermittlungen durchgeführt. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser betroffenen Abteilungen und Nachwuchsgruppen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Das Ergebnis oder die Ergebnisse der Ermittlungen sind in gegebenenfalls unterschiedlichen Stellungnahmen schriftlich zu formulieren und an die Ombudsperson innerhalb von vier Wochen zu übergeben.
- (4) Die Betroffenen sind auf ihren Wunsch anzuhören. Dazu können sie jeweils eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.



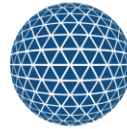
- (5) Können im Rahmen der in Abs. 3 genannten Ermittlungen die Vorwürfe nicht ausgeräumt werden, so beantragt die Ombudsperson beim Vorstand die Bildung der Kommission zur Überprüfung von wissenschaftlichem Fehlverhalten gemäß § 9 Abs. 1.

§ 9 Ombudsperson

- (1) Das InfAI bestellt eine Ombudsperson als Ansprechpartner/-in für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des InfAI, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben.
- (2) Zur Ombudsperson werden Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler bestellt, die Mitglied des InfAI sind oder ein Arbeitsverhältnis mit dem InfAI haben und über langjährige Erfahrungen im Wissenschaftsbereich sowie nationale und internationale Kontakte verfügen und aufgrund ihrer Stellung nicht selbst zu einschlägigem Handeln verpflichtet sind.
- (3) Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand des InfAI.
- (4) Die Kontaktdaten der Ombudsperson werden den entsprechenden betroffenen Personen des InfAI zugänglich gemacht.
- (5) Die Ombudsperson hat die folgenden Aufgaben:
 - Sie berät als Vertrauensperson die Wissenschaftler des InfAI, die sie über ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von § 4 informieren.
 - Sie prüft, ob die Vorwürfe im Hinblick auf Konkretheit und Bedeutung sowie auf mögliche Motive plausibel sind, und klärt, ob Möglichkeiten bestehen, die Vorwürfe auszuräumen.
 - Wenn die Vorwürfe nicht auszuräumen sind, beantragt die Ombudsperson beim Vorstand die Bildung einer Kommission zur Überprüfung von wissenschaftlichem Fehlverhalten.
 - Sie ist verpflichtet, ihr Handeln unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes von informierenden und betroffenen Personen zu dokumentieren.
- (6) Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter sowie die Mitglieder des InfAI haben das Recht, die Ombudsperson innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen.
- (7) Die Ombudsperson wird sich für den Fall ihrer Befangenheit oder Verhinderung vertreten lassen.
- (8) Die Ombudsperson arbeitet nicht-öffentlich. Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens durch die bestellte Kommission behandelt die Ombudsperson die Angaben über die Beteiligten eines Verfahrens sowie die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich.

§ 10 Bestellung der Kommission zur Überprüfung von wissenschaftlichem Fehlverhalten

- (1) Der Vorstand bestellt nach Beratung auf Anfrage ad hoc eine Kommission zur Überprüfung von wissenschaftlichem Fehlverhaltens.



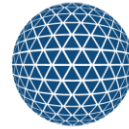
- (2) Der Kommission gehören an
 - drei Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler
 - die Ombudsperson als Gast mit beratender Stimme.
- (3) Angefragte Kommissionsmitglieder können der Kommission nur beitreten, sofern sie nicht befangen oder in einem Maße verhindert sind, die eine zügige Überprüfung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Frage stellt. Die Sicherstellung dieses Umstandes obliegt dem Vorstand im Zuge der Bestellung der Kommission. Stellt sich eine Befangenheit erst im Laufe des Untersuchungsverfahrens heraus, so wird der Vorstand ein anderes Kommissionsmitglied für das befangene Kommissionsmitglied berufen.

§ 11 Verfahren der Kommission zur Überprüfung von wissenschaftlichem Fehlverhalten

- (1) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende – oder im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende – lädt zu den Sitzungen der Kommission ein, leitet sie und führt ihre Beschlüsse aus.
- (2) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind. Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Über ihre Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, die das wesentliche Sitzungsergebnis festhalten.
- (3) Die Kommission kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (4) Die Kommission hat ihre Arbeit so zu gestalten, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet ist.

§ 12 Aufgaben der Kommission zur Überprüfung von wissenschaftlichem Fehlverhalten

- (1) Die Kommission übernimmt die Ermittlungsergebnisse gemäß § 7 Abs.3 von der Ombudsperson und entscheidet über das weitere Verfahren. Die Kommission kann das Verfahren einstellen, insbesondere kann sie dies auf begründeten Antrag der informierenden Person tun, oder weitere Ermittlungen veranlassen oder dem Vorstand eine Entscheidungsgrundlage vorlegen.
- (2) Die Kommission berät nicht-öffentlich. Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens behandelt die Kommission die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens sowie die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich.
- (3) Die Betroffenen sind auf ihren Wunsch anzuhören. Dazu können sie jeweils eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- (4) Der Betroffene kann von der Kommission die Namen der informierenden Personen einfordern. Die Kommission hat in diesem Fall zwischen der Vertraulichkeit gegenüber der informierenden Person und einer sachgerechten Durchführung des Verfahrens abzuwägen. Eine Offenlegung des Namens der informierenden Person gegenüber den Betroffenen kann im Einzelfall geboten sein, wenn sich der Betroffene andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. Die Einzelfallentscheidung ist durch die Kommission zu begründen.



- (5) Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, berichtet sie dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis ihrer Untersuchungen und schlägt vor, in welcher Weise das Verfahren – auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer – fortgesetzt werden soll. Dieser Bericht ist auch an die betroffenen und die informierenden Personen zu übergeben.
- (6) Gegen einen Entscheid auf erwiesenes Fehlverhalten steht einem Betroffenen ein einmaliges Beschwerderecht an die Kommission zu.
- (7) Die Akten werden zehn Jahre aufbewahrt.
- (8) Informierende Personen sind vor Benachteiligungen zu schützen, wenn ihre Vorwürfe sich nicht als offensichtlich haltlos herausgestellt haben.

§ 13 Entscheidungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand prüft Empfehlungen der Kommission zur Ahndung von wissenschaftliches Fehlverhalten und entscheidet über das weitere Vorgehen. Über diese Entscheidung informiert der Vorstand die Kommission zur Überprüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
- (2) Steht die oder der Betroffene in einem Beschäftigungsverhältnis zum InfAI, können bei wissenschaftlichem Fehlverhalten die folgenden arbeitsrechtlichen Konsequenzen in Betracht kommen:
 - Abmahnung
 - Außerordentliche Kündigung (einschließlich Verdachtskündigung)
 - Ordentliche Kündigung
 - Vertragsauflösung.
- (3) Die folgenden zivilrechtlichen Konsequenzen kommen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten insbesondere in Betracht:
 - Erteilung eines Hausverbots,
 - Herausgabeansprüche gegen Betroffene (etwa im Hinblick auf entwendetes Material),
 - Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
 - Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln),
 - Schadensersatzansprüche des InfAI oder von Dritten bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.
- (4) Zum Vollzug akademischer Konsequenzen kann der Vorstand das Verfahren an die zuständige Hochschule übergeben.
- (5) Bei strafrechtlich relevantem Fehlverhalten erstattet der Vorstand Anzeige.

Leipzig, den 25.08.2014